

Beginn: 19:30 Uhr  
 Ende: 21:15 Uhr

Sitzung-Nr: 12/gr/003/2009  
 WP.: 2009/2014

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die am 17.11.2009**  
**im Sitzungsraum des Feuerwehrhauses, Hauptstraße 21, 76857 Waldhambach**  
**stattgefundene 3. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldhambach**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 11.11.2009 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)  
 Alle Ratsmitglieder wurden am 10.11.2009 schriftlich eingeladen.  
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9  
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

**Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:**

|                                              |                                      |
|----------------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Ortsbürgermeister</b>                     |                                      |
| Günter Foltz                                 |                                      |
| <b>Erster Beigeordneter und Ratsmitglied</b> |                                      |
| Andreas Nageldinger                          |                                      |
| <b>Beigeordneter und Ratsmitglied</b>        |                                      |
| Michael Martin                               |                                      |
| <b>Ratsmitglieder</b>                        |                                      |
| Lothar Fliehmann                             |                                      |
| Kurt Foltz                                   |                                      |
| Helmut Grüssert                              |                                      |
| Frank Schlinck                               |                                      |
| Werner Schlinck                              |                                      |
| <b>Sachverständige</b>                       |                                      |
| Frau Meyer                                   | Ing.-Büro Pröll, Karlsruhe, zu TOP 1 |
| <b>Verwaltung</b>                            |                                      |
| Hans-Peter Spies                             | von TOP 1-7                          |
| <b>Schriftführer</b>                         |                                      |
| Herta Kiefer                                 |                                      |
| <b>Abwesend:</b>                             |                                      |
| <b>Ratsmitglieder</b>                        |                                      |
| Walter Mathäus                               | Entschuldigt                         |

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

1. Bebauungsplanverfahren "Semmersberg"
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung von Sachverständigen
  2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen anl. der Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung
  3. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
 Vorlage: 12/003/IV/027/2009
2. Wahl eines Umlegungsausschusses  
 Vorlage: 12/001/IV/025/2009
3. Beratung und Beschlussfassung über die Anordnung des Umlegungsverfahrens "Semmersberg"  
 Vorlage: 12/002/IV/026/2009
4. Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2010/2011  
 Vorlage: 12/004/V/011/2009
5. Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2010/2011  
 Vorlage: 12/005/V/015/2009
6. Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

## **1      Bebauungsplanverfahren "Semmersberg"**

### **1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung von Sachverständigen**

### **2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen anl. der Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **3. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Vorlage: 12/003/IV/027/2009**

Ortsbürgermeister Günter Foltz begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Spies von der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Annweiler und Frau Meyer vom Ingenieurbüro Pröll und übergab den Vorsitz an den Ersten Beigeordneten Andreas Nageldinger.

1. Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig den Planer als Sachverständigen zu hören.

2. In dem vorgenannten Bebauungsplanverfahren wurde die sogenannte vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Ebenso wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sowie der Abwägungsvorschlag wurden dem Ortsgemeinderat von Herrn Spies und Frau Meyer vorgetragen.

Der Ortsgemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag des Planers an.

Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

3. Als nächster Verfahrensschritt ist die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig den Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, für die Dauer eines Monats bei der Verbandsgemeindeverwaltung auszulegen.

Ortsbürgermeister Günter Foltz sowie das Ortsgemeinderatsmitglied Kurt Foltz waren nach § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **2      Wahl eines Umlegungsausschusses**

**Vorlage: 12/001/IV/025/2009**

Bodenordnungen (Umlegungen, Vereinfachte Umlegung) sollten als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe i.d.R. von den gemeindlichen Umlegungsausschüssen durchgeführt werden. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit (Wahlzeit des Gemeinderates) gewählt.

Nach den Kommunalwahlen sind deshalb für die neue Wahlperiode 2009/2014 vor allem in den Gemeinden und Städten in denen Bodenordnungsverfahren laufen oder eingeleitet werden sollen, auch Umlegungsausschüsse neu zu bestellen. Die bisherigen Mitglieder der Umlegungsausschüsse bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

Bei der Wahl der Umlegungsausschüsse sind die Bestimmungen der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26. März 1981 (GVBl. S. 78) in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. S. 123) anzuwenden.

Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

1. Der **Vorsitzende** soll in der Regel der Leiter des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes oder der zuständigen kommunalen Vermessungsdienststelle sein.  
Für die Wahl zum Vorsitzenden steht der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes Landau i.d.Pf., Herr Günther Baumann, zur Verfügung. Den Leiter des Fachbereiches Bodenmanagement Herr Michael Loos sollte zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. **Ein Mitglied** muss die **Befähigung** zum **Richteramt** oder zum **höheren allgemeinen Verwaltungsdienst** haben. Steht in kreisangehörigen Gemeinden eine Person mit dieser Befähigung nicht zur Verfügung, so kann mit Zustimmung der Kreisverwaltung eine andere im Liegenschaftsrecht erfahrene Person bestellt werden. In diesem Fall hat sich die Wahl eines Bediensteten der zuständigen Kreisverwaltung bewährt. Es stehen Herr Joachim **George** und als dessen Vertreter, Herr Manfred **Lutz**, zur Verfügung.
3. Von den übrigen Mitgliedern sollen **zwei** dem Gemeinderat angehören.  
§ 44 Abs.1 der Gemeindeordnung, der besagt, dass ein Ausschuss mindestens zur Hälfte aus Ratsmitgliedern bestehen soll, ist hier auf Grund § 1 Abs.5 der LVO über die Umlegungsausschüsse nicht anzuwenden.
4. **Ein Mitglied** muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Es muss nicht Ratsmitglied, jedoch Bürger der Gemeinde sein. Im Hinblick auf die besondere Qualifikation des Umlegungsausschussvorsitzenden auf dem Gebiet der Grundstücksbewertung und die Vorbereitung der Bewertung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, kommt es in erster Linie darauf an, dass das in der Bewertung erfahrene Mitglied die Verhältnisse auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zutreffend einschätzen kann.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

- Die Mitglieder des Umlegungsausschusses müssen Bürger der Gemeinde sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Mitgliedes, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben muss (§ 44 Abs.1 GemO, § 2 LVO ü.d. Uml.Aussch.).
- Die Wahl eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses ist mit der Gemeindeordnung nicht vereinbar und daher auch nicht möglich. Hiervon unberührt bleibt jedoch seine Wählbarkeit als sonstiges Mitglied des Ausschusses.
- Bei der Besetzung von Umlegungsausschüssen und bei jedem Umlegungsverfahren ist **§ 22 Gemeindeordnung** (Ausschlussgründe infolge Verwandtschaft, Interessenwiderstreit u.a.) genau zu beachten. Liegen für alle in dem Umlegungsausschuss zu wählenden Gemeinderatsmitglieder Ausschlussgründe vor, sind andere geeignete Bürger der betreffenden Gemeinde als Mitglieder des Umlegungsausschusses zu bestellen.

Der Ortsgemeinderat wählte folgende Personen in den Umlegungsausschuss:

Vorsitzender: Günther Baumann  
Stellvertreter: Michael Loos

Mitglied mit einer Befähigung zum Richteramt: Joachim George  
Stellvertreter: Manfred Lutz

Erstes Mitglied des Ortsgemeinderates: Walter Mathäß  
Stellvertreter: Frank Schlinck

Zweites Mitglied des Ortsgemeinderates: Andreas Nageldinger  
Stellvertreter: Michael Martin

1 Mitglied, welches in Bewertungen von Grundstücken erfahren ist: Lothar Fliehmann  
Stellvertreter: Helmut Grüßert

Bei Ortsbürgermeister Günter Foltz ruhte das Wahlrecht.

### **3 Beratung und Beschlussfassung über die Anordnung des Umlegungsverfahrens "Semmersberg"**

**Vorlage: 12/002/IV/026/2009**

Die Grundstücke, welche sich in dem Bebauungsplanentwurf „Semmersberg“ befinden, sollen im Rahmen eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens neu geordnet werden.

Aus diesem Grunde hat der Ortsgemeinderat über die Anordnung einer Umlegung im Sinne des Baugesetzbuches zu beschließen.

Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „Semmersberg“ angeordnet.

Der Umlegung liegt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Semmersberg" zugrunde.

Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Ortsbürgermeister Günter Foltz und Ortsgemeinderatsmitglied Kurt Foltz waren nach § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

### **4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2010/2011**

**Vorlage: 12/004/V/011/2009**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Waldhambach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 269 v. H.
- Grundsteuer B - 317 v. H.
- Gewerbesteuer - 340 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 269 v. H.
- Grundsteuer B - 317 v. H.
- Gewerbesteuer - 352 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Die Einnahmequellen gelten als angemessen ausgeschöpft, wenn folgende Steuerhebesätze nicht unterschritten werden:

- Grundsteuer A - 255 v. H.
- Grundsteuer B - 290 v. H.
- Gewerbesteuer - 330 v. H.

Das Finanzierungsinstrument „Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock“ (früher zum Ausgleich unabweisbarer Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt) ist weggefallen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Realsteuerhebesätze nicht anzuheben.

**5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2010/2011**  
**Vorlage: 12/005/V/015/2009**

Zur rechtzeitigen Durchführung der Hauptveranlagung 2010 ist es erforderlich, noch im Laufe des Jahres 2009 einen Beschluss über den Beitragssatz Feld- und Waldwege zu fassen. In 2009 betrug der Beitrag 4,09 € je ha. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege auf 4,09 € je ha unverändert zu belassen.

**6 Verschiedenes**

- 6.1. Schaustelleranfrage für Kerwe
- 6.2 Sichelmäher
- 6.3 Geburtstage in der Ortsgemeinde
- 6.4 Landesfinanzausgleichsgesetz
- 6.4 Verbandsgemeindeumlage Hebesatz 39,5 % = 91.450,00 €
- 6.5 Kreisumlage Hebesatz 40 % = 92.607,00 €
- 6.6 Baugenehmigung Matthias Hafner
- 6.7 Jugendsammelaktion
- 6.8 Gerüstaufstellung in der Alten Landstraße
- 6.9 Ermittlungsverfahren
- 6.10 Parksituation Madenburgstr. vor Anwesen Manthey
- 6.11 Helferfest
- 6.12 Sammlung Kriegsgräberfürsorge
- 6.13 Partnerschaft Waldhambach/Elsaß
- 6.14 Situation Dorfgemeinschaftshaus
- 6.15 Nächste Gemeinderatssitzung am 8.12.2009

Worüber Niederschrift

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Schriftführer/in